

Art 9 BayVwSG (Bayern) — Finanzierung

Bayerisches Verwaltungsschulgesetz

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Verwaltungsschule erhebt zur Deckung ihres Aufwands in erster Linie Lehrgangs- und Prüfungsgebühren und Unterkunfts- und Verpflegungsgebühren nach Maßgabe der Satzung.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jeweils für ein Haushaltsjahr für den nicht durch Gebühren gedeckten Aufwand, der 12,5 v.H. der Ausgaben der Verwaltungsschule nicht übersteigen darf, Umlagen von ihren Trägern erheben. Die Umlagenanteile werden auf den Freistaat Bayern und die jeweilige Gesamtheit der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach dem Verhältnis der auf sie entfallenden Teilnehmer und Gebühren verteilt. Unter den kommunalen Gebietskörperschaften wird der sie treffende Anteil nach ihren Einwohnerzahlen aufgeteilt. Die Einzelheiten über die Grundsätze für die Festlegung von Umlagen regelt die Satzung.

Zitiervorschlag: Art 9 BayVwSG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayVwSG/9>